

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

---

---

Wolfenbüttel, den 1. Mai 1999

---

---

### Inhalt

	Seite
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes .....	74
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes .....	76
Bekanntmachung der Änderung der Beihilfavorschriften .....	78
Bekanntmachung der Neufassung des Gesamtvertrages zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern .....	80
Bekanntmachung der Neufassung des Merkblattes zu den Pauschalverträgen zwischen der GEMA und der EKD vom November 1997 .....	81
Kirchengesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung) .....	86
Satzung der Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig .....	86
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe .....	89
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes in ein Dienstverhältnis auf Probe .....	89
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Bildung einer Ev.-luth. Kirchengemeinde Martin Luther in Wolfenbüttel vom 20. August 1965 und der Kirchenverordnung zur Änderung der Abgrenzung unter den Ev.-luth. Kirchengemeinden Hauptkirche BMV, St. Thomas, St. Trinitatis und Versöhnungskirche in der Stadt Wolfenbüttel vom 16. 12. 1985 .....	89
Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Gemeindepflegestiftung zu St. Martini in Braunschweig .....	90
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz .....	91
Bekanntmachung zur Vermögensschaden-Haftpflicht-Sammelversicherung .....	94
Namengebung für Kirchengemeinden .....	95
Kirchensiegel .....	95
Berichtigungen .....	95
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	95
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	96
Personalnachrichten .....	96

---

RS 441

**Bekanntmachung des Kirchengesetzes der  
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands zur Änderung  
des Kirchenbeamtengesetzes  
vom 20. Oktober 1998**

Das im Amtsblatt der VELKD Band VII Seite 73 bekannt gemachte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 20. Oktober 1998 wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 19. März 1999

**Landeskirchenamt**

Niemann

**Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-  
Lutherischen Kirche Deutschlands  
zur Änderung  
des Kirchenbeamtengesetzes  
Vom 20. Oktober 1998**

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz - KBG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI S. 292) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorübergehend zu einer Tätigkeit, die ihrem Amt entspricht oder ihnen aufgrund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist, an eine andere Dienststelle ihres Dienstherrn oder zu einem anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes abgeordnet werden. Vor einer Abordnung von Amts wegen sind sie zu hören.

(2) Eine Abordnung

1. zu einer Tätigkeit, die bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit die Dauer von einem Jahr, bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe die Dauer von zwei Jahren übersteigt,
2. zu einer Tätigkeit, die nicht dem Amt des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin entspricht, ihm oder ihr aber aufgrund von Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist oder
3. zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes bedarf der Einwilligung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin.“

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag oder von Amts wegen versetzt werden.

(2) Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Einwilligung, wenn das neue Amt

1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
  2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
  3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist.
- Vor einer Versetzung von Amts wegen sind sie zu hören.

(3) Einer Einwilligung des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen

1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder
2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt. Satz 1 gilt entsprechend bei der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 67 bleibt unberührt.

(4) Mit ihrer Einwilligung können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auch zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland versetzt werden.

(5) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 3 und 4 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt, der an die Stelle des bisherigen tritt. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(6) Besitzen die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.“

3. In § 21 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Das Wartegeld wird für die Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft der Verfügung nach Satz 1 an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr nach Zustellung der Verfügung; die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Frist nach Halbsatz 1 durch kirchengesetzliche Regelungen zu verkürzen.“

4. § 24 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Fortführung des Verfahrens sind mit dem Ende der drei Monate, die auf die Anordnung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Die nach Absatz 4 Satz 4 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Die nach Absatz 4 Satz 4 einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt.“

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ruhestandes“ die Worte „und Wiederverwendung“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, daß sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringerwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.“

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Haben die Vereinigte Kirche oder ihre Gliedkirchen von der Ermächtigung in § 24 Absatz 5 Gebrauch gemacht, so können sie von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.“

7. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Freistellung vom Dienst  
aus anderen persönlichen Gründen

(1) Einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt,

2. Urlaub ohne Dienstbezüge

a) bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder

b) nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes gewährt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 kann die Dauer der Teilzeitbeschäftigung nachträglich beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung soll zugelassen werden, wenn dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin die Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Beurlaubten nach Absatz 1 Nr. 2 kann die Rückkehr in den Dienst gestattet werden, wenn ihnen die Fortsetzung des Urlaubs nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Eine Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 2 darf, auch im Zusammenhang mit einer solchen nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(4) § 56 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.“

8. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Ermäßigung der Arbeitszeit oder eine Beurlaubung nach den §§ 56 und 57 beantragt, sind die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf die Folgen der ermäßigten Arbeitszeit oder der langfristigen Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund kirchenbeamtenrechtlicher Regelungen.

(2) Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 und § 57 Abs. 1 Nr. 1 darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.“

9. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Beteiligung der Kirchenbeamtenvertretungen

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Vereinigten Kirche ist

1. eine Kirchenbeamtengesamtvertretung oder
2. eine Kirchenbeamtenvertretung

nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu beteiligen. Die Kirchenbeamtengesamtvertretung setzt sich aus Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen aus den Gliedkirchen und der Vereinigten Kirche zusammen; die Kirchenbeamtenvertretung besteht aus Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche.

(2) Bereitet die Vereinigte Kirche allgemeine dienstrechtliche Vorschriften mit Wirkung für die Gliedkirchen vor, so ist die Kirchenbeamtengesamtvertretung zu beteiligen.

(3) Bereitet die Vereinigte Kirche allgemeine dienstrechtliche Vorschriften vor, die nur für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche gelten, so ist die Kirchenbeamtenvertretung zu beteiligen.

(4) Das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Kirchenbeamtengesamtvertretung und der Kirchenbeamtenvertretung nach Absatz 1 Satz 2 sowie die Form der Beteiligung nach den Absätzen 2 und 3 wird durch eine Rechtsverordnung geregelt."

10. § 67 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) das Wort „umgebildet“ wird durch die Worte „in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert“ ersetzt,
- b) die Angabe „Absatz 4“ wird durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

11. In § 69 Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Hauptmann“ das Wort „dem“ eingefügt.

12. § 71 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich das Wartegeld errechnet.“

13. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:  
 „(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder die Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

### Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse von Generalsynode und Bischofskonferenz vom 20. Oktober 1998 vollzogen.

Husum, den 20. Oktober 1998

**Der Leitende Bischof**  
D. Horst Hirschler

## Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 20. Oktober 1998

Das im Amtsblatt der VELKD Band VII Seite 71 bekannt gemachte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 20. Oktober 1998 wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 19. März 1999

**Landeskirchenamt**

Niemann

## Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes Vom 20. Oktober 1998

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PFG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI S. 274) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Im X. Abschnitt erhält die Unterüberschrift 1 d folgende Fassung:

„Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen – §§ 93 – 95a“,

- b) folgender neuer XIV. Abschnitt wird eingefügt:

„XIV. Abschnitt

Dienstverhältnisse auf Zeit bei Beurlaubung.“

- c) Der bisherige XIV. Abschnitt wird der XV. Abschnitt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „daß“ die Worte „bei einer Anrechnung nach Satz 1“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Über die Zweifel an der Eignung soll mit ihm oder ihr ein Gespräch geführt werden. Wird nach dem Gespräch

oder nach Ablauf einer eingeräumten Frist zur Ausräumung der Zweifel die Nichteignung festgestellt, so ist das Probendienstverhältnis auch vor Ablauf von drei Jahren nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 zu beenden.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sind dem Pfarrer oder der Pfarrerin bis zum Ablauf des Probendienstes Zweifel an der Eignung nicht mitgeteilt oder sind solche Zweifel ausgeräumt worden, so ist die Bewerbungsfähigkeit zu verleihen.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und über die Verlängerung des Probendienstes, insbesondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe, treffen; dabei kann der Probendienst höchstens um zwei Jahre verlängert werden. Macht eine Gliedkirche von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch, so ist in der Regelung zu bestimmen, daß die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Zeit nach Absatz 2 schriftlich mitzuteilen ist.“

3. § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pfarrer und Pfarrern auf Probe sind zu entlassen, wenn

1. ihnen die Ordination versagt worden ist,
  2. sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben haben,
  3. im Laufe des Probendienstes ihre Nichteignung festgestellt wird,
  4. sie sich weigern, einen Auftrag nach § 17 Abs. 1 zu übernehmen
- oder
5. sie sich weigern, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihnen übertragen werden soll, anzutreten.

Die Zeiträume nach Satz 1 Nr. 2 und nach § 16 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz verlängern sich um die Mutterschutzfristen und den Erziehungsurlaub. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 113 entsprechend. Im übrigen gilt § 16 Abs. 6 Satz 1 entsprechend.“

4. In § 21 Satz 1 werden das erste Komma und die Zahl 2 gestrichen und die Zahl 4 durch die Zahl 3 ersetzt.

5. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Gesamtpfarrervertretung“ durch das Wort „Pfarrergesamtvvertretung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden hinter den Worten „Das Nähere“ die Worte „über die Bildung und Zusammensetzung der Pfarrergesamtvvertretung sowie die Form der Beteiligung nach Satz 1“ eingefügt.

6. In der Überschrift des 1. Unterabschnittes des X. Abschnittes werden die Worte „Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen“ durch die Worte „Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen“ ersetzt.

7. In § 83 Absatz 1 Nr. 3 werden hinter dem Wort „soll“ die Worte „oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird“ eingefügt.

8. § 87 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Nachprüfung der in den Sätzen 1 und 3 genannten Maßnahmen nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.“

b) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften angeordnet werden.“

9. Die Überschrift vor § 93 erhält folgende Fassung:

„Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen“.

10. In § 93 Abs. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Nach Absatz 1 Beurlaubte unterstehen in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat; sie sollen an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Abs. 3 teilnehmen.“

11. Folgender § 95a wird eingefügt:

„§ 95 a

(1) Pfarrer und Pfarrern können aus anderen als familiären Gründen auf ihren Antrag bis zur Dauer von fünf Jahren ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn kirchliche Interessen, bei Inhabern und Inhaberinnen von Pfarrstellen auch Interessen der Gemeinde, nicht entgegenstehen.

(2) Mit dem Beginn der Beurlaubung verlieren Pfarrer und Pfarrern die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt. § 93 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.“

12. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für nach dem Disziplinargesetz in den Wartestand Versetzte.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zeitlich begrenzte“ gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erfüllen Pfarrer und Pfarrern im Wartestand ohne hinreichende Gründe die ihnen nach Absatz 2 obliegende Pflicht nicht, so verlieren sie für die Dauer der Weigerung ihren Anspruch auf Wartegeld; sie können auch in den Ruhestand versetzt werden.“

13. § 104 Absatz 4 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen.“

14. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Anordnung der Feststellungen nach Satz 2 folgen, sind die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes einzubehalten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Nachprüfung dieser Anordnung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung nach den allgemeinen Vorschriften angeordnet werden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Die nach Absatz 2 Satz 4 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen.“

bb) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

cc) folgender Satz 5 wird angefügt:

„Bei Versetzung in den Ruhestand werden die nach Absatz 2 Satz 4 einbehaltenen Beträge nicht nachgezahlt.“

15. Nach § 121 wird folgender XIV. Abschnitt eingefügt:

„Dienstverhältnis auf Zeit bei Beurlaubung  
§ 121a

(1) Mit Pfarrern und Pfarrerinnen, die von einer anderen Kirche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit beurlaubt worden sind, kann im Einvernehmen mit dieser Kirche für die Dauer der Beurlaubung ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit begründet werden. Für das Dienstverhältnis auf Zeit gelten die Vorschriften über das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Dienstverhältnis auf Zeit endet bei Lebzeiten durch

1. Zeitablauf,
2. Aufhebung der Beurlaubung,
3. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand oder
4. Verlust der Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe aufgrund einer Disziplinarentscheidung.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 2 kann nur im Einvernehmen mit der beurlaubenden Kirche erfolgen.

(4) Für die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 2 Nr. 3 ist die beurlaubende Kirche zuständig; sie hat das Einvernehmen mit der Kirche herzustellen, zu der das Dienstverhältnis auf Zeit besteht.

(5) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Zeit unterstehen, unbeschadet des Dienstverhältnisses auf Zeit, in ihrer Lehre und Amts- und Lebensführung der Aufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat.“

16. Der bisherige XIV. Abschnitt wird der XV. Abschnitt.

17. § 8 Abs. 2 der Ordnung für die Schlichtungsstelle (Anlage zu § 78 Abs. 3) wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„Hilft die Schlichtungsstelle der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

## Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse von Generalsynode und Bischofskonferenz vom 20. Oktober 1998 vollzogen.

Husum, den 20. Oktober 1998

**Der Leitende Bischof**

D. Horst Hirschler

RS 487

## Bekanntmachung der Änderung der Beihilfenvorschriften ab 1. Februar 1999

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1999 des Landes Niedersachsen (veröffentlicht im Nds. GVBL Nr. 2/1999 vom 28. Januar 1999) Artikel 14 wurde das Niedersächsische Beamtengesetz geändert.

Damit wurden die Beihilfenvorschriften des Landes Niedersachsen geändert. Sie sind auch im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig anzuwenden.

Ein Auszug aus dem Haushaltsbegleitgesetz 1999 wird hiermit bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 15. März 1999

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

## Auszug aus dem Haushaltsbegleitgesetz 1999

veröffentlicht im: Nds. GVBL. Nr. 2/1999,  
ausgegeben am 28. 1. 1999

## Artikel 14

### Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 528), wird wie folgt geändert:

1. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Beamte erhält Schul- und Kinderreisebeihilfen nach den für die Beamten des Bundes geltenden Vorschriften.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

2. Nach § 87 b wird folgender § 87 c eingefügt:

„§ 87 c  
Beihilfen

(1) Beamte erhalten nach den für die Beamten des Bundes geltenden Vorschriften Beihilfen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8. Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfänger sowie für Beamte, deren wöchentliche Arbeitszeit nach Maßgabe des § 80 a Abs. 4 und des § 87 a Abs. 4 mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt ist. Soweit in den nachfolgenden Absätzen auf die Beihilfavorschriften des Bundes verwiesen wird, gelten die Vorschriften in der Fassung vom 10. Juli 1995 (GMBI. 1995 S. 470).

(2) Arznei- und Verbandmittel nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Beihilfavorschriften sowie Krankentransporte nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 der Beihilfavorschriften sind auch in Höhe der dort genannten Abzugsbeträge beihilfefähig.

(3) Wahlleistungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b der Beihilfavorschriften) sind nur bei Beamten beihilfefähig, die seit dem 31. Januar 1999 ohne Unterbrechung im Dienst des Landes Niedersachsen stehen. Von den nach Satz 1 beihilfefähigen Aufwendungen werden abgezogen:

1. 20 Deutsche Mark täglich von gesondert berechneten wahlärztlichen Leistungen.

2. 29 Deutsche Mark täglich von den Mehrkosten des Zweibettzimmers,

jedoch nicht mehr als 30 Tage für einen Behandlungsfall.

(4) Die nach Anwendung des § 14 der Beihilfavorschriften verbleibende Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem ein Beihilfeantrag gestellt wird, bei den Angehörigen der Besoldungsgruppen

A 7 bis A 11	um	200 Deutsche Mark,
A 12 bis A 15, B 1, C 1 und C 2, H 1 bis H 3, R 1	um	400 Deutsche Mark,
A 16, B 2 und B 3, C 3, H 4 und H 5, R 2 und R 3	um	600 Deutsche Mark,
B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	um	800 Deutsche Mark,
ab B 8, R 8	um	1000 Deutsche Mark

gekürzt (Kostendämpfungspauschale). Zwischenbesoldungsgruppen werden der Besoldungsgruppe mit derselben Ordnungsziffer zugeordnet. Die Kostendämpfungspauschale vermindert sich um 50 Deutsche Mark für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

(5) Die Kostendämpfungspauschale für Versorgungsempfänger beträgt 70 vom Hundert der Kostendämpfungspauschale nach Absatz 4 für die Besoldungsgruppe, nach der die Versorgungsbezüge berechnet werden. Für Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitszeit auf weniger als 90 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt ist, gilt Satz 1 entsprechend. Abweichend von Satz 1 beträgt die Kostendämpfungspauschale bei Witwen und Witwern 40 vom Hundert der für die Besoldungsgruppe maßgeblichen Kostendämpfungspauschale nach Absatz 4. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt oder Gehalt nach einer früheren Besoldungsregelung, eine Grundvergütung oder ein Lohn zugrunde liegt. Für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge in festen Beträgen festgesetzt sind, gelten die Sätze 1 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Höhe der Kostendämpfungspauschale 70 vom Hundert der Kostendämpfungspauschale nach Absatz 4 für diejenige Besoldungsgruppe beträgt, der der Versorgungsempfänger zuletzt angehört hat.

(6) Eine Kostendämpfungspauschale wird nicht abgezogen während

1. eines Erziehungsurlaubs, soweit keine Teilzeitbeschäftigung bewilligt wurde oder die bewilligte Teilzeitbeschäftigung weniger als zehn Wochenstunden beträgt,

2. eines Vorbereitungsdienstes oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,

3. einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie

4. bei Waisen.

(7) Die Erhebung der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen bei der erstmaligen Antragstellung im Kalenderjahr.

(8) Für Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen (§ 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Beihilfavorschriften) und Aufwendungen für dauernde Pflegebedürftigkeit (§ 9 der Beihilfavorschriften) wird Beihilfe ohne Abzug der Kostendämpfungspauschale gewährt.

Die Bestimmungen über die Fürsorge im Krankheitsfall (Artikel 14 – mit Ausnahme von Artikel 14 Nr. 3) treten am 1. Februar 1999 in Kraft.

Hannover, den 21. Januar 1999

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Rolf Wernstedt

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Gerhard Glogowski

RS 967

**Bekanntmachung der Neufassung des  
Gesamtvertrages zwischen der Verwertungsgesellschaft  
Musikedition und der Evangelischen Kirche in Deutschland über das  
Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern  
vom 11. Dezember 1998**

Nachstehend wird der Gesamtvertrag in der Neufassung vom 11. Dezember 1998 (ABl. EKD 1999 S. 97), die ab 1. Januar 1999 gilt, veröffentlicht.

Wolfenbüttel, den 31. März 1999

**Landeskirchenamt**

Kollmar

**Gesamtvertrag**

zwischen der

VG MUSIKEDITION, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Königstor 1, 34177 Kassel

vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär

- nachstehend als „VG MUSIKEDITION“ bezeichnet -  
und der

Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

diese vertreten durch ihren Rat, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes

- nachstehend als „EKD“ bezeichnet -

**§ 1**

**Rechtseinräumung**

1. Die VG MUSIKEDITION räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - der EKD das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.

2. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes oder anderer kirchlicher Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter) enthalten.

3. Nicht eingeräumt ist das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen. Das Gleiche gilt für die Vervielfältigung zur Herstellung von elektronischen Datenträgern.

4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben

oder Teilen davon. Die Herstellung von gebundenen Liedheften oder ähnlichen festen Sammlungen ist ebenfalls nicht erlaubt.

5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen in einem Gottesdienst oder in einer anderen kirchlichen Veranstaltung gottesdienstähnlicher Art ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziff. 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.

6. Großveranstaltungen mit mehr als 10 000 Vervielfältigungsstücken je Lied fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

**§ 2**

**Rechtsübertragung**

1. Die VG MUSIKEDITION ermächtigt die EKD, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf die Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen.

2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art im Sinne des § 1 Ziff. 1 erfolgen.

**§ 3**

**Vergütung**

Für die Gestattung der Vervielfältigung nach diesem Gesamtvertrag bezahlt die EKD an die VG MUSIKEDITION für das Jahr 1999 eine Pauschalsumme in Höhe von 267 300,- DM und für die Jahre 2000, 2001 und 2001 eine Pauschalsumme in Höhe von 291 600,- DM, jeweils zum 30. Juni, zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.

**§ 4**

**Freistellung**

1. In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG MUSIKEDITION die EKD sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.

2. Die EKD wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Ziff. 1 stellen, an die VG MUSIKEDITION verweisen.

**§ 5**

**Information**

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1000 Exemplaren sind der VG MUSIKEDITION mit Übersendung eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.

2. Die EKD hat der VG MUSIKEDITION mit Abschluß des Vertrages vom 20. Juni 1990 ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und Anschriften konkretisiertes Verzeichnis der durch dieses Vertragswerk Begünstigten bzw. Verpflichteten zur Verfügung gestellt. Dieses Verzeichnis wird nach neuestem Stand fortgeführt.

3. Die EKD wird für die Dauer eines Jahres eine neue repräsentative Erhebung bei 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG MUSIKEDITION zu wählen.

§ 6

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7

Laufzeit

Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 1999 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. Dezember 2002. Eine Vertragsverlängerung um jeweils zwei Jahre tritt ein, wenn dieser Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kassel, den 11. Dezember 1998

Dr. Martin Bente

**Präsident der VG-Musikedition**

Wolfgang Matthei

**Generalsekretär**

Hannover, den 9. Dezember 1998

Valentin Schmidt

**Präsident des Kirchenamtes  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Präses

Manfred Kock

**Vorsitzender des Rates  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**Bekanntmachung der Neufassung des Merkblattes  
zu den Pauschalverträgen zwischen der  
GEMA und der EKD  
vom November 1997**

Nachstehend wird die neue Fassung des Merkblattes zu den Pauschalverträgen zwischen der GEMA und der EKD in der Fassung vom November 1997 sowie des Informationsblattes veröffentlicht.

Der Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern (Vereinbarung PV/16 b Nr. 5 [1] vom 30. April/20. Mai 1986) ist im Landeskirchlichen Amtsblatt 1986 S. 106, der Vertrag über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen (Vereinbarung PV/16 b Nr. 7 [1] vom 25. Februar/4. April 1987) im Landeskirchlichen Amtsblatt 1987 S. 74 bekanntgemacht worden.

Wir bitten die Pfarrämter, Organisten und Chorleiter sowie die Mitglieder der der Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen insbesondere Meldungen und Programmeinsendungen sowohl bei pauschal abgegoltene als auch bei pauschal nicht abgegoltene Veranstaltungen so rechtzeitig durchzuführen, daß die Fristen in Buchstabe C Ziff. 2 c eingehalten werden können.

Wir machen darauf aufmerksam, daß bei Nichteinhalten der getroffenen Vereinbarungen die GEMA berechtigt ist, auch in den Fällen bei den Veranstaltern Gebühren zu erheben, in denen sonst die Veranstaltungen durch den Pauschalvertrag abgegoltene sind.

Wolfenbüttel, den 31. März 1999

**Landeskirchenamt**

Kollmar

**MERKBLATT**

zum

- Gesamtvertrag zwischen GEMA und EKD über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern vom 20. Mai 1986 (ABl. EKD S. 357), nebst Zusatzvereinbarungen Nr. 1 und 2,
- Gesamtvertrag zwischen GEMA und EKD über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen vom 4. März 1987 (ABl. EKD S. 157), nebst Zusatzvereinbarungen Nr. 1 und 2,
- Gesamtvertrag zwischen GEMA und EKD über die Herstellung und Verwendung von Tonbandaufnahmen vom 17. Juli 1967 (ABl. EKD S. 311),
- Gesamtvertrag zwischen GEMA und EKD über Tonfilmvorführungen vom 8. März 1957 (ABl. EKD S. 108) mit Zusatzvereinbarung vom 1. Dezember 1977 (ABl. EKD 1978 S. 13),
- Gesamtvertrag zwischen der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV) (jetzt VG Musikedition) und der EKD vom 18. November 1974 (ABl. EKD 1975 S. 2).

## A. Allgemeines

1. Zur Entlastung der Gemeinden und Kirchenmusiker haben die EKD und die GEMA schon seit einer Reihe von Jahren Verträge abgeschlossen, in denen die Vergütungspflicht bei Kirchenkonzerten und bei gottesdienstlicher Musik u. a. pauschal abgegolten wird. 1986 und 1987 wurden die beiden wichtigsten Pauschalverträge neu gefaßt. In der Folgezeit kam es zu kleineren Zusatzvereinbarungen sowie zu einvernehmlichen Vertragsauslegungen und Klarstellungen. Dies Merkblatt soll die wesentlichen Regelungen erläutern. Zunächst soll es jedoch den rechtlichen Zusammenhang und Rahmen aufzeigen.
2. Geistiges Eigentum ist wie sonstiges Eigentum rechtlich geschützt, und zwar insbesondere durch das Urheberrechtsgesetz vom 6. September 1965. Das Gesetz wurde 1985 novelliert und 1995 geändert, wobei der Urheberschutz in Teilbereichen noch ausgebaut und verbessert wurde.

Der Urheberschutz ist wirksam bis 70 Jahre nach dem Tode des Verfassers des Werkes (§ 64 UrhG). Dies gilt auch für Bearbeitungen von Werken, es sei denn die Bearbeitung ist „nur unwesentlich“ (§ 3 UrhG). Geschützt ist speziell auch die Aufführung musikalischer Werke.

3. Die Interessen der Urheber und aller, die sonst Rechte an musikalischen Werken besitzen (Verlage insbesondere), werden in der Regel von **Verwertungsgesellschaften** wahrgenommen.

Für die **Wiedergabe** von Musikwerken und ebenso für die mechanische Vervielfältigung von Musikwerken, d. h. für das sogenannte „Nicht-Papier-Geschäft“, liegt die Zuständigkeit bei der GEMA, München. Das „Papier-Geschäft“ hingegen (Rechte an Noten, Vervielfältigungen von Noten usw.) wird von der Verwertungsgesellschaft Musikedition in Kassel oder auch von den Verlagen selbst wahrgenommen.

4. Weitreichende Gesamtverträge hat die EKD vor allem für die Wiedergabe von Musikwerken, also für das „Nicht-Papier-Geschäft“ abgeschlossen. Vertragspartner ist die GEMA.

Die Vergütungspflicht gegenüber der GEMA entsteht grundsätzlich immer dann, wenn eine Wiedergabe musikalischer Werke **öffentlich** geschieht (zum Begriff der „Öffentlichkeit“ siehe §15 Abs. 3 UrhG).

Ausgenommen von der Vergütungspflicht sind nur solche öffentliche Wiedergaben, die einen so starken „**sozialen Bezug**“ haben, daß dem Urheber im Interesse der Allgemeinheit ein Verzicht auf ein Nutzungsentgelt zugemutet werden kann. Dies sind unter bestimmten Voraussetzungen<sup>1</sup>: Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie Schulveranstaltungen (§ 52 Abs. 1 Sätze 3, 4 UrhG) – auch die in kirchlicher Trägerschaft.

Vergütungsfrei sind nach der amtlichen Begründung zur Urheberrechtsnovelle von 1985 auch der **Gemeindegesang und seine Begleitung**, und zwar weil sie nicht als „Darbietung“ oder „Aufführung“ im Sinne des Gesetzes anzusehen sind (anderer Ansicht: die GEMA).

Das „**Wahrnehmungsgesetz**“, ein Ergänzungsgesetz zum Urheberrechtsgesetz, bietet eine für die Kirchen wichtige Regelung. § 13 Abs. 3 bestimmt: „Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht nehmen.“ Diese Bestimmung gibt jedoch keinen **Anspruch** auf herabgesetzte Vergütungen, sondern enthält nur einen Appell oder eine Aufforderung an die Verwertungsgesellschaft.

5. Das **Diakonische Werk der EKD** ist über die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. Partner eines „Gesamtvertrages“ mit der GEMA (datiert vom März/Juni 1975). Der Gesamtvertrag betrifft den Bereich der Altenheime und Altenwohnheime. Er sieht keine pauschale Gesamtabgeltung vor, sondern lediglich die Einräumung von Vorzugssätzen.
6. Einzelne Rechtsträger, insbesondere im Bereich der kirchlichen Werke und Verbände, haben **ergänzende Vereinbarungen** mit der GEMA getroffen. Es handelt sich in der Regel um Gesamtverträge oder Vorzugssatz-Vereinbarungen für spezielle Arbeitsgebiete, die von den EKD-Pauschalverträgen nicht abgedeckt sind.

Auskünfte kann ggf. der entsprechende Verband/Dachverband geben.

## B. Gesamtvertrag EKD/GEMA über die Aufführung von Musikwerken bei Gottesdiensten und kirchlichen Feiern

1. Mit dem Gesamtvertrag ist **abgegolten**:

Die Wiedergabe von Musikwerken in Gottesdiensten und bei „kirchlichen Feiern“. Hiermit ist das Gesamtfeld von Veranstaltungen gemeint, bei denen gewöhnlich gottesdienstliche Musik wiedergegeben wird. Kirchliche Andachten usw. sind selbstverständlich (wie bisher immer schon) einbezogen.

<sup>1</sup> Anmerkung:

Die Anwendung der Ausnahmenvorschriften des § 52 UrhG erfordert die kumulative Erfüllung folgender Merkmale:

- a) die Besucher dürfen nicht gegen Entgelt zugelassen werden;
- b) es darf kein Erwerbszweck des Veranstalters vorliegen;
- c) es darf keine besondere Vergütung an die ausübenden Künstler bezahlt werden.

Ist jedoch eines dieser Merkmale erfüllt, so entfällt die Freistellung des § 52 Abs. 1 UrhG.

Die begünstigten Veranstaltungen dürfen grundsätzlich nur den Personen zugänglich sein, an die sich die Freistellung richtet (z. B. die Alten einer Kirchengemeinde, die Jugendlichen einer Kirchengemeinde).

Ebenso muß die Veranstaltung nach dem Gesetzeswortlaut einem sozialen oder erzieherischen Zweck dienen. Dient sie nur der Unterhaltung, entfällt die Vergütungsfreiheit.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 4 hat derjenige an die GEMA die tarifliche Vergütung zu zahlen, der aus einer an sich nach § 52 Abs. 1 Satz 3 vergütungsfreien Veranstaltung Vorteile zieht. Dies könne z. B. der Gastwirt sein, der aus der Nutzung seiner Räume für eine an sich vergütungsfreie Veranstaltung einen Vorteil hat, oder auch der Omnibusunternehmer, mit dessen Bus eine Veranstaltung, die an sich vergütungsfrei ist, unternommen wird.

Es besteht derzeit Streit zwischen der GEMA und verschiedenen von § 52 Abs. 1 UrhG erfaßten Verwertern, ob diese Bestimmung nur für Einzelveranstaltungen oder auch für sogenannte Dauernutzungen (Radio, Fernsehen, Kassettenrekorder, Videorekorder usw.) gilt.

**Nicht erfaßt sind:**

Kirchliche Musikwiedergaben außerhalb von Gottesdiensten, Andachten und kirchlichen Feiern. Derartige Veranstaltungen fallen jedoch größtenteils unter den Pauschalvertrag über „Kirchenkonzerte und Veranstaltungen“ (siehe hierzu unter C.).

**Der Kreis der Berechtigten** umfaßt:

Die EKD, ihre Gliedkirchen und deren Untergliederungen sowie die kirchlichen Werke und Verbände, auch die rechtlich selbständigen Werke und Verbände usw., die kirchenbezogene Aufgaben wahrnehmen.

Anhalte gibt die „Liste der Berechtigten“, die im Rahmen des Pauschalvertrages über Kirchenkonzerte und Veranstaltungen bei der GEMA eingereicht worden ist (siehe unter C., 1., d).

**2. Erfassung der Musikwiedergaben:**

Es erfolgt eine **Repräsentativerhebung**. Inhalt und Umfang der in Gottesdiensten aufgeführten geschützten Musikwerke werden durch die Formularbögen der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik („Musik im Gottesdienst“) ermittelt. Die Formulare erhalten nur die an der Repräsentativerhebung beteiligten Gemeinden, und zwar über die von den Kirchen jeweils dafür bestimmte landeskirchliche Stelle (Dienstweg), nämlich:

**Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik,  
Knochenhauerstr. 33, 30159 Hannover**

**3. Auskünfte:**

Wenn sich bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages Zweifelsfragen ergeben, die nicht mit der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA geklärt werden können, empfiehlt sich eine Anfrage bei der zuständigen landeskirchlichen Stelle. In besonders komplizierten oder bedeutsamen Fällen erteilt das Kirchenamt der EKD Auskunft.

**C.**

**Gesamtvertrag EKD/GEMA  
über Kirchenkonzerte und Veranstaltungen**

**1. Mit dem Gesamtvertrag sind abgegolten:**

a) **Persönliche** (live) und **mechanische** Darbietungen von Musikwerken ernsten Charakters in Konzertveranstaltungen, die durchgeführt werden von folgenden **Berechtigten**:

aa) der EKD, den Gliedkirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden,

bb) deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen,

cc) den Mitgliedern der der früheren Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich

– dem Verband evangelischer Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen Deutschlands,

– dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und

– dem Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Erforderlich ist, daß die Berechtigten die Darbietungen als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen (Näheres im Gesamtvertrag, Ziffer 1 und 3).

b) **Persönliche** (live) und **mechanische** Darbietungen von Musikwerken in **Veranstaltungen** der Kirchen und Kirchengemeinden und der sonst Berechtigten, ggf. auch mit Unterhaltungsmusik, jedoch ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Unkostenbeitrag; die Musikaufführung darf nicht überwiegend mit Tanz verbunden sein (Näheres im Gesamtvertrag Ziffer 3, Abs. 2). Erfasst sind die verschiedenen Arten von Veranstaltungen der Berechtigten, beispielsweise Gemeindeabende, „Bunte Abende“, Sommerfeste, Jugendveranstaltungen u. ä.

c) **Veranstaltungen**: mit gottesdienstlicher Musik (Gottesdienste, Andachten und kirchliche Feiern mit gottesdienstlichem Charakter) sind nicht von diesem Pauschalvertrag erfaßt, sie werden nach dem Pauschalvertrag über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern abgegolten (siehe oben bei B.).

d) Der Kreis der Berechtigten ergibt sich aus einem **Verzeichnis aller durch den Vertrag Begünstigten**, das die EKD der GEMA eingereicht hat (siehe Ziffer 6 des Gesamtvertrages).

**2. Meldung und Programmeinsendungen bei Konzertveranstaltungen (Kirchenkonzerten):**

a) Voraussetzung der pauschalen Abgeltung ist nach wie vor die Einsendung von Programmen in zweifacher Ausfertigung an die jeweils dafür bestimmte landeskirchliche Stelle (Dienstweg), nämlich:

**Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik,  
Knochenhauerstr. 33, 30159 Hannover.**

b) Die Programme müssen folgende Angaben enthalten: Ort, Veranstalter, Datum, Komponist, Werk (auch Zugaben), Bearbeiter (ggf. Herausgeber), Verlag. Es wird in der Regel genügen, ergänzende Anmerkungen auf dem Programm handschriftlich anzubringen. Auf einem der Programme bitte auch Eintrittspreise und geschätzte Besucherzahl angeben!

c) Meldepflichtig ist der Veranstalter am Ort (Kirchengemeinde geht vor Verband). Die GEMA ist berechtigt, bei nicht rechtzeitig gemeldeten Veranstaltungen ihre Ansprüche gegenüber dem Veranstalter direkt geltend zu machen. Rechtzeitig bedeutet: die Programme müssen bis zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli, 10. Oktober für das jeweils vorangegangene Quartal bei der zuständigen kirchlichen Stelle eingegangen sein.

**3. Meldung und Programmeinsendung bei Gemeinde- und sonstigen Veranstaltungen, die mit Musik verbunden sind** (ausgenommen Kirchenkonzerte und gottesdienstliche Musik, für welche ja Sonderregelungen gelten, siehe 2. und B., 2.):

a) Um die unterschiedlichen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten besser berücksichtigen zu können, können **individuelle Durchführungvereinbarungen** für die Meldung und Erfassung der Musikdarbietungen zwischen den einzelnen Gliedkirchen und der jeweils zuständigen Bezirksdirektionen der GEMA getroffen werden.

Wo keine derartigen Durchführungsvereinbarungen bestehen, was bislang der Regelfall ist, gilt:

Gemeindeveranstaltungen usw. brauchen nicht speziell angemeldet zu werden. Es ist jedoch in allen Fällen, in denen Programme mit Musikdarbietungen in vielfältiger Form vorliegen, ein **Programmexemplar** an die Bezirksdirektion der GEMA einzusenden.

- b) Eventuell anfallende kirchenmusikalische Konzertprogramme sind der zuständigen kirchlichen Stelle für Kirchenmusik einzusenden (vgl. Ziff. 2a).

#### 4. Pauschal nicht abgeholte Veranstaltungen:

- a) Bestimmte Arten von Musikdarbietungen sind durch den Gesamtvertrag nicht abgeholt, so insbesondere

- Feste einer Kirchengemeinde, bei denen überwiegend getanzt wird,

- Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld bzw. ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird (Ziff. 3 Abs. 2 des Gesamtvertrages).

Sie sind bei der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA rechtzeitig, d. h. spätestens drei Tage vor Durchführung, **anzumelden**. Geeignete **Anmeldekarten** stellt die zuständige Bezirksdirektion der GEMA auf Anforderung kostenlos zur Verfügung.

In allen Fällen, in denen bei Einzelveranstaltungen vielfältige **Musikprogramme** vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltung beizufügen oder aber innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung der Bezirksdirektion der GEMA einzureichen, sofern eine Durchführungsvereinbarung nichts anderes vorsieht: - Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung nachgemeldet werden.

Die vom Veranstalter zu zahlende **Vergütung** richtet sich nach den in Ziffer 4 des Vertrages angegebenen Vorzugssätzen.

- b) Meldepflichtig ist auch hier der Veranstalter am Ort. Die GEMA ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäß gemeldeten Veranstaltungen ihre Ansprüche gegenüber dem Veranstalter direkt geltend zu machen.
- c) Bei nicht ordnungsgemäß gemeldeten Veranstaltungen ist die GEMA berechtigt, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.
- d) Es besteht für die einzelnen Kirchengemeinden und die sonst Begünstigten die Möglichkeit, über Veranstaltungen, die nicht durch den EKD-Gesamtvertrag erfaßt sind, **eigene Pauschalverträge** mit der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA abzuschließen (siehe Ziff. 5 der Anlage 1 zum Gesamtvertrag).

#### 5. Auskünfte:

Wenn sich bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages Zweifelsfragen ergeben, die nicht mit der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA geklärt werden können, empfiehlt sich eine Anfrage bei der zuständigen landeskirchlichen Stelle. In besonders komplizierten oder bedeutsamen Fällen erteilt das Kirchenamt der EKD Auskunft.

#### D.

### Gesamtvertrag EKD/GEMA über die Herstellung und Verwendung von Tonbandaufnahmen

#### 1. Mit dem Gesamtvertrag ist **abgeholt**:

Die eigene Herstellung von Tonbandaufnahmen und die Verwendung dieser Tonbandaufnahmen im Rahmen der kirchlichen Arbeit.

Einschränkung:

Der Vertrag **gilt nicht** für reine Tanzveranstaltungen.

#### 2. **Kreis der Berechtigten:**

- a) Die EKD, ihre Gliedkirchen und deren Gliederungen mit Körperschaftsrechten,
- b) die Ton- und Bildstellen (Medienzentralen) der Evangelischen Kirche,
- c) die kirchlichen Werke und Verbände.

3. Eine Verpflichtung, die einzelnen Herstellungen oder Verwendungen von Tonbandaufnahmen jeweils der GEMA zu melden, ist in dem Gesamtvertrag nicht festgelegt.

#### E.

### Gesamtvertrag EKD/GEMA über Tonfilmvorführungen

#### 1. Mit dem Gesamtvertrag sind **abgeholt**:

Die Aufführungen von urheberrechtlich geschützten Tonwerken in Tonfilmvorführungen.

Einschränkungen:

- a) Das von den Besuchern der Filmvorführungen zu entrichtende Entgelt darf 1,- DM an sich nicht übersteigen. Mit Schreiben vom 12. Januar 1979 hat die GEMA sich jedoch bereit erklärt, auch bei einem Eintrittsgeld über 1,- DM keine Einzelgebühren in Rechnung zu stellen.

Dies ist allerdings unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs geschehen.

- b) Der Veranstalter darf nicht öfter als an einem Tag in der Woche eine Filmvorführung vornehmen.

#### 2. **Kreis der Berechtigten:**

- a) Die Evangelischen Landeskirchen und ihre Kirchengemeinden, ihre Verbände und Filmdienste (Medienzentralen),
- b) der Heimatlosen-Lagerdienst CVJM/YMCA.

3. Eine Verpflichtung, die einzelnen Tonfilmaufführungen jeweils der GEMA zu melden, ist in dem Gesamtvertrag nicht festgelegt.

F.

**Gesamtvertrag zwischen der EKD und der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV), jetzt Verwertungsgesellschaft Musikedition**

Außer mit der GEMA hat die EKD auch eine Gesamtvereinbarung mit der „Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV)“ getroffen.

Die Vereinbarung bezieht sich auf Fälle, die nicht zum GEMA-Bereich gehören, nämlich wissenschaftliche Ausgaben und Erstveröffentlichungen von nachgelassenen Werken (§§ 70, 71 UrhG).

Die IMHV trägt inzwischen den Namen Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition); Sitz ist Kassel.

**INFORMATIONSBLETT vom Juli 1997**

**zu den Gesamtverträgen zwischen der GEMA und der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Katholischen Kirche (Deutsche Bischofskonferenz) über**

(1) Kirchenkonzerte und Veranstaltungen (PV/16b Nr. 7 [1] bzw. PV/16a Nr. 2 [2])

(2) Gottesdienste und kirchliche Feiern (PV/16 b Nr. 5 [1] bzw. PV/16a Nr. 3 [2])

Die GEMA und die genannten beiden Kirchen haben am 21. Juli 1997 zur Vertragsauslegung und Vertragsanwendung folgendes einvernehmlich festgelegt, wobei die Ergebnisse früherer Absprachen und Regelungen einbezogen wurden:

1.

Sonderfälle

(1) Von dem Vertrag erfaßt sind auch Veranstaltungen der Jugend-Evangelisation und der Erwachsenen-Evangelisation, insbesondere Veranstaltungen in Trägerschaft der Mitgliedseinrichtungen der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste (AMD) und des Ringes missionarischer Jugendbewegungen (rmj).

Soweit zur AMD und zum rmj überkonfessionelle oder interkonfessionelle Mitglieder gehören, gilt für deren Veranstaltungen: Die Veranstaltungen sind abgegolten, wenn sie gemeinsam mit Kirchengemeinden der EKD oder anderen Begünstigten im Sinne von Ziff. 1 des Vertrages stattfinden.

Nicht abgegolten sind Veranstaltungen, in denen ein derartiger Bezug oder eine derartige Verknüpfung fehlt, z. B. wenn die Veranstaltung als eigene Veranstaltung des überkonfessionellen oder interkonfessionellen Mitglieds in einem neutralen Saal stattfindet.

(2) „Hintergrundmusik“ bei Veranstaltungen ist ebenfalls einbezogen. Hintergrundmusik ohne Verbindung mit einer Veranstaltung ist nur im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit einbezogen.

(3) Erfaßt sind auch Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Gemeindetages unter dem Wort.

2.

Möglichkeit abweichender Regelungen

Hinsichtlich der Meldung von Veranstaltungen (Ziffer 4 Absatz 1 des Gesamtvertrages i. V. m. Ziffer 1 der Anlage 1) können zwischen den zuständigen Bezirksdirektionen und den Landeskirchen abweichende Regelungen getroffen werden (Beispiel Bezirksdirektion Stuttgart).

3.

Verfahren bei Zweifels- und Streitfällen

Wenn Bedenken aufgetreten sind, ob bestimmte Veranstaltungen als durch den Pauschalvertrag abgegolten anzusehen sind, wird in den betreffenden Fällen auf Verlangen der GEMA eine einvernehmliche Regelung mit der zuständigen Kirchenleitung über die EKD herbeigeführt.

4.

Neues geistliches Liedgut, Gospelkonzerte u. ä.

Musikwiedergaben mit neuem geistlichem Liedgut sowie Gospelkonzerte u. ä., die von berechtigten kirchlichen Organisationen durchgeführt werden, sind von dem Gesamtvertrag abgedeckt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Musik oder der Komponist bei der GEMA dem Bereich der E-Musik oder der U-Musik zugerechnet werden.

Neues geistliches Liedgut verbindet Texte geistlichen Charakters mit modernem Melodiegut, insbesondere aus dem Bereich von Popular Music, Jazz, Rock, Folklore usw.

Die Texte des neuen geistlichen Liedguts müssen geistlichen, d. h. den Glauben bezeugenden und zum Glauben einladenden, verkündigungsmäßigen Charakter tragen. Die Veranstaltung muß einen entsprechenden Charakter aufweisen.

Unberührt bleibt die Regelung in Ziffer 3 Absatz 2 des Gesamtvertrages, wonach bei Veranstaltungen, die keine Konzerte sind, weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben werden darf; die Veranstaltung darf auch nicht überwiegend mit Tanz verbunden sein.

5.

Sonstige Klarstellungen

(1) Der Vertrag schließt mechanische Musikwiedergaben ein.

(2) Die Meldung der Konzertveranstaltungen einschließlich der Übermittlung der Programme (Ziffer 5 des Vertrages) kann auch ohne Einschaltung der Zentralstelle erfolgen. Für die Ordnungsmäßigkeit haben die EKD und die Berechtigten Sorge zu tragen.

(3) In Ziffer 3 Absatz 2 des Vertrages über Kirchenkonzerte und Veranstaltungen bezieht sich der Begriff „Tanz“ auf gesellige Veranstaltungen (vgl. Ziffer 4 Abs. 2 des Vertrages). Das Wort „Tanz“ ist also im Sinne von Gesellschaftstanz zu verstehen. Nur Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz sind demgemäß gesondert zu vergüten, nicht jedoch solche mit beispielsweise meditativem Tanz oder Volkstanz/Volkstanzdarbietungen.

Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zuständigen GEMA-Bezirksdirektionen

- 1. GEMA-Bezirksdirektion Hannover  
Postfach 21 29  
30021 Hannover  
Telefon (05 11) 283 80  
Fax (05 11) 81 74 10  
Büroanschrift:  
Blücherstr. 6, 30175 Hannover

Zuständigkeitsbereich:

Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover, Weser-Ems und aus dem Regierungsbezirk Lüneburg Stadt und Landkreis Celle und Altkreis Fallingbommel

- 2. GEMA-Bezirksdirektion Hamburg  
Schierenberg 66  
22145 Hamburg  
Telefon (040) 6 79 09 30  
Fax (040) 67 90 93 11

Zuständigkeitsbereich:

Bremen/Bremerhaven, Hamburg und Regierungsbezirk Lüneburg – jedoch ohne Stadt und Landkreis Celle und Altkreis Fallingbommel

**Kirchengesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung)**  
**Vom 21. November 1998**

§ 1

In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig wird unter Beachtung des Art. 92 Buchst b.) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig eine Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude (Baupflegestiftung) errichtet. Inhalt, Zweck und Aufgabe dieser Stiftung ergibt sich aus der von der Kirchenregierung zu beschließenden Satzung, die diesem Gesetz als Anlage beigefügt und im landeskirchlichen Amtsblatt zusammen mit dem Gesetz veröffentlicht wird.

§ 2

(1) § 9 Abs. 3 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1990 S. 45) mit Änderung vom 26. November 1994 (Amtsbl. 1995 S. 7) und vom 1. April 1995 (Amtsbl. S. 52), erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ergänzungsbeträge für dringliche Baurenovierungs- und -pflegemaßnahmen werden den Erträgen der Baupflegestiftung zugeführt und gemeinsam mit diesen für die Zwecke der Stiftung verausgabt. Die Höhe der Ergänzungsbeträge für diese Baupflegemaßnahmen wird vom Landeskirchenamt festgestellt und soll 1,5 % des geschätzten Landeskirchensteueraufkommens nicht unterschreiten.“

(2) Zu § 37 Abs. 3 Satz 4 der Propsteiordnung werden die Worte „das Landeskirchenamt“ durch die Worte „der Stiftungsvorstand der Baupflegestiftung“ ersetzt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 1. 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. November 1998

**Evangelisch-lutherische Landeskirche  
in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Christian Krause

**Bekanntmachung  
der Satzung der Stiftung zur Pflege  
Kirchlicher Gebäude in der  
Ev.-luth. Landeskirche  
in Braunschweig  
(Baupflegestiftung)**

Durch das Kirchengesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Pflege Kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung) vom 21. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 86) wurde die Stiftung zur Pflege Kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung) errichtet, deren Satzung die Kirchenregierung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig am 26. Januar 1999 beschlossen hat.

Die Bezirksregierung Braunschweig als staatliche Stiftungsbehörde hat diese Satzung gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes am 16. Februar 1999 genehmigt. Mit gleichem Tage tritt diese Satzung in Kraft, die hiermit bekanntgemacht wird.

Wolfenbüttel, den 15. März 1999

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

**Satzung  
der Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude  
in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche  
in Braunschweig  
(Baupflegestiftung)  
Vom 8. Februar 1999**

Präambel:

Die erstmalige Beschlußfassung über die Errichtung der Stiftung erfolgt durch Kirchengesetz der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Pflege kirchlicher Gebäude in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Baupflegestiftung)“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Wolfenbüttel. Sie ist als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985) anerkannt.

## § 2

### Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Pflege und Unterhaltung kirchlicher Gebäude einschließlich der wesentlichen liturgischen Ausstattungsstücke, soweit diese für den in der Verfassung der Landeskirche beschriebenen Auftrag benötigt und nicht durch besondere zweckbestimmte Vermögen, Haushaltsmittel des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers oder durch Baulastverpflichtung Dritter unterhalten werden. Baulastverpflichtungen der Landeskirche werden aus den Erträgen der Stiftung erfüllt.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens werden um die Kirchensteuermittel erhöht, die für die Bauunterhaltung nach dem Kirchensteuerverteilungsgesetz in der Fassung des Kirchengesetzes über die Errichtung dieser Stiftung vorgesehen sind. Diese Mittel stehen zur gemeinsamen Verausgabung nach § 7 Buchst. b) der Satzung zur Verfügung.

## § 3

### Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 Niedersächsisches Stiftungsgesetz besteht insbesondere aus:

1. Stiftungskapital
2. Zustiftungen jedweder vermögensrechtlicher Art

(2) Das Stiftungsvermögen ist mit seinem Stiftungskapital zu erhalten. Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist. Die Vermögensgegenstände sind austauschbar, soweit dies nicht dem Stiftungszweck widerspricht. Verminderungen des Stiftungsvermögens bedürfen der Begründung gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

(3) Zuwendungen an die Stiftung werden dem Stiftungsvermögen zugeführt, wenn das bei der Zuwendung bestimmt oder bei nicht zweckgebundenen Zuwendungen zum Ausgleich von Vermögensminderungen nötig ist. Können die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt werden, sind sie dem Kapital zu dessen Werterhaltung zuzuführen.

(4) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

## § 4

### Gemeinnützigkeit, Mittel

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer notwendigen Reisekosten und nachgewiesenen Auslagen.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben insbesondere aus Erträgen des Stiftungsvermögens, Zuwendungen und zweckbestimmte Spenden.

(4) Die Stiftung wird bei ihrer Gründung mit einem Stiftungskapital von 40 Mio. DM ausgestattet. 30 Mio. DM werden zu diesem Zweck der landeskirchlichen Baurücklage entnommen. 10 Mio. DM werden dem Stiftungskapital aus zurückgelegten Ergänzungsbeträgen nach dem Kirchensteuerverteilungsgesetz und seiner Durchführungsverordnung dem Stiftungskapital zugeführt.

(5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verwaltung der Mittel erfolgt im Auftrag der Stiftung durch das Finanzreferat des Landeskirchenamtes. Die Kosten für die laufende Verwaltung sowie für die Vermögensverwaltung der Stiftung trägt die Evang.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

## § 5

### Stiftungsvorstand

(1) Die Leitung der Stiftung obliegt dem Stiftungsvorstand.

(2) Der Stiftungsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Dem Vorstand gehört das für die Finanzen zuständige Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes als geschäftsführendes Vorstandsmitglied sowie ein ordiniertes Mitglied des Landeskirchenamtes an. Letzteres und drei nicht dem Landeskirchenamt angehörende Mitglieder, von denen eines der Landessynode angehören soll, werden von der Kirchenregierung berufen. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann Angelegenheiten der laufenden Geschäfte einem/einer baufachkundlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Landeskirchenamtes übertragen. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen.

(3) Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Eine Abberufung kann aus wichtigem Grunde durch die Kirchenregierung erfolgen.

(4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und zwei Stellvertreter.

(5) Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein Vertreter/seine Vertreterin beruft die Sitzungen spätestens 10 Tage vor dem bestimmten Termin ein. Ort und Zeitpunkt der Sitzung sind schriftlich mitzuteilen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann von der Einhaltung einer Ladungsfrist abgesehen werden. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet wird.

(6) Der Stiftungsvorstand faßt Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Der Stiftungsvorstand ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, anwesend sind. Beschlußfassungen im Schriftverfahren (auch Telefax, e-mail) sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 6

### Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand, dieser durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Stiftungsvorstands gemeinsam mit einem seiner/einer ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen oder gemeinsam durch die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden vertreten. Der Stiftungsvorstand soll durch die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden nur vertreten werden, wenn der Vorsitzende/die Vorsitzende verhindert ist.

## § 7

### Aufgaben der Stiftung

Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- b) Vergabe der Leistungen der Stiftung (Dringlichkeitsliste).
- c) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung.
- d) Erlaß von Leitlinien für die Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.
- e) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Veröffentlichung.

## § 8

### Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung kann nur aufgrund schriftlicher Zusage des Stiftungsvorstandes begründet werden.

## § 9

### Geschäftsführer

Für die Durchführung der Aufgaben der Stiftung ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied verantwortlich. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung soweit Beschlüsse oder Weisungen des Vorstandes nicht vorhanden oder erforderlich sind. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

## § 10

### Beirat

Der Stiftungsvorstand beruft aus relevanten Fachbereichen einen Beirat, der ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben berät. Er soll nicht mehr als 10 Mitglieder umfassen.

## § 11

### Jahresrechnung, Prüfung

(1) Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten 5 Monate eines jeden Jahres hat der Stif-

tungsvorstand eine Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen.

(2) Die Prüfung der Rechnungsführung der Stiftung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

## § 12

### Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

(1) Änderungen der Satzung beschließt der Stiftungsvorstand mit 2/3 Mehrheit.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde. Eine Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Aufhebung, eine Zusammenlegung, eine Zulegung oder eine Verlegung der Stiftung außerhalb des Landes Niedersachsen regelt, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Stiftungsbehörde.

## § 13

### Auflösung, Beendigung, Heimfall

Der Stiftungsvorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde. Der Auflösungsbeschluß ist nach der Genehmigung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung im Verhältnis des zur Zeit der Auflösung jeweils eingebrachten Kapitals an die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und an die Gesamtheit der Kirchengemeinden. Über die Art und Weise der Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden beschließt die Kirchenregierung aufgrund des in Kraft befindlichen Kirchensteuerverteilungsrechtes.

## § 14

### Stiftungsbehörde

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (kirchliche Stiftungsbehörde), vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985) bei der Bezirksregierung Braunschweig (staatliche Stiftungsbehörde) verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

## § 15

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft.

Wolfenbüttel, 8. Februar 1999

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig**  
**Kirchenregierung**

i. V. Dr. Fischer

---

RS 122.1

**Kirchenverordnung  
zur Änderung der Kirchenverordnung über die  
Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der  
Fassung vom 25. Februar 1985  
Vom 15. März 1999**

Aufgrund des § 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 46), zuletzt geändert am 20. November 1993 (Amtsbl. 1994 S. 2), wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Fassung vom 25. Februar 1985 (Amtsbl. 1985 S. 48), zuletzt geändert am 21. November 1996 (Amtsbl. 1997 S. 7), wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 1 Ziffer 5 werden die Worte „zwei Stellen“ durch die Worte „eine Stelle“ ersetzt.
- b) § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Der Landesjugendpfarrer leitet das Amt für Jugendarbeit. Er steht den in der Jugendarbeit Tätigen in den Kirchengemeinden und Propsteien zur Verfügung, er unterstützt diese bei der Wahrnehmung der eigenen Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit. Ferner hat er den Auftrag, allgemeine Belange der Evangelischen Jugendarbeit wahrzunehmen.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 16. März 1999

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Christian Krause

RS 405.1

**Kirchenverordnung  
zur Änderung der Kirchenverordnung zur  
Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten des  
Predigtamtes in ein Dienstverhältnis auf Probe  
Vom 22. Februar 1999**

Aufgrund des § 11 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1990 S. 35), zuletzt geändert am 12. März 1997 (Amtsbl. 1997 S. 103), wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung zur Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes in ein Dienstverhältnis auf Probe vom 23. September 1996 (Amtsbl. 1997 S. 139 ff.) wird wie folgt geändert:

In § 8 wird der bisherige Satz 1 durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt:

„Diese Kirchenverordnung gilt zur Erprobung bis zum 31.08.2000.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 22. Februar 1999

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Christian Krause

**Kirchenverordnung  
zur Änderung der Kirchenverordnung zur Bildung  
einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde  
Martin Luther in Wolfenbüttel vom 20. August 1965  
und der Kirchenverordnung zur Änderung der  
Abgrenzung unter den Evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeinden Hauptkirche BMV, St. Thomas,  
St. Trinitatis und Versöhnungskirche in der Stadt  
Wolfenbüttel vom 16. Dezember 1985  
Vom 22. Februar 1999**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 2. November 1992 (Amtsbl. 1993 S. 11), zuletzt geändert am 23. Januar 1999 (Amtsbl. 1999 S. 46) und § 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlichem Auftrag in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 46), zuletzt geändert am 20. November 1993 (Amtsbl. 1994 S. 2), wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung zur Bildung einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Martin Luther in Wolfenbüttel vom 20. August 1995 (Amtsbl. S. 41) wird dahin geändert, daß die §§ 2 und 3 gestrichen werden.

§ 2

Die Kirchenverordnung zur Änderung der Abgrenzung unter den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hauptkirche BMV, St. Thomas, St. Trinitatis und Versöhnungskirche in der Stadt Wolfenbüttel vom 16. Dezember 1985 (Amtsbl. 1985 S. 153) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift der Kirchenverordnung werden nach den Worten „Hauptkirche BMV“ und dem anschließenden Komma die Worte „Martin Luther“ mit anschließendem Komma eingefügt.

b) Nach § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

(1) Die Umgrenzung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Martin Luther in Wolfenbüttel wird geändert.

(2) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Martin Luther in Wolfenbüttel umfaßt das Gebiet innerhalb folgender Begrenzungen und einschließlich beider Straßenseiten, soweit nichts anderes bestimmt ist:

Im Süden beginnend am Schnittpunkt der Stadtgrenze mit der Oker; dann nach Norden der Oker folgend bis zur Gabelung des Okerlaufes südlich des Stadtbades, von diesem Punkt in einer gedachten Linie nach Osten bis zur Keplerstraße; dann Keplerstraße, Vor dem Gotteslager, Lindener Straße in nördliche Richtung bis zur Grenze des städtischen Friedhofs – jedoch ausschließlich dieses Stückes der Lindener Straße – entlang der Grenze des städtischen Friedhofs bis zum Schnittpunkt dieser Grenze mit der Ludwig-Richter-Straße, Ludwig-Richter-Straße in südliche Richtung bis zur Einmündung der Martin-Luther-Straße – jedoch nur die westliche Seite der Ludwig-Richter-Straße –, die Martin-Luther-Straße bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze, sodann Stadtgrenze bis zum Ausgangspunkt.“

c) Die folgenden §§ 2-10 der Kirchenverordnung werden die §§ 3 bis 11.

d) Der neue § 5 der Kirchenverordnung wird in Abs. 2 Satz 2 wie folgt geändert:

„Im Süden beginnend mit dem Schnittpunkt der Straße Am Herzogtore mit dem Okerlauf, Neuer Weg, Alter Weg bis zum Schnittpunkt mit der Straße Mittelweg, Mittelweg, dann Straße Am Kälberanger in südliche Richtung bis zur Einmündung der Straße An der Schildwiese, von hier in westliche Richtung bis zu einem angenommenen Schnittpunkt mit dem Okerlauf, diesem folgend in nördliche Richtung bis zur Stadtgrenze, dieser in östliche Richtung folgend bis zu einem angenommenen Schnittpunkt mit einer in südliche Richtung gedachten Linie zur Herrenbreite, dieser folgend Paracelsusstraße – jedoch ausschließlich dieser Straße –, östlicher Teil der Hermann-Korb-Straße, Campestraße in westliche Richtung, Wilhelm-Raabe-Straße, dann in östliche Richtung Jägermeisterstraße, dann in östliche Richtung Ahlumer Straße – jedoch ausschließlich dieser Straße – bis zum Fallsteinweg, diesem in gedachter Linie in südliche Richtung folgend bis zur Wichernstraße, Wichernstraße in westliche Richtung in gedachter Linie bis zum Schnittpunkt mit der Ludwig-Richter-Straße, dieser Straße in nördliche Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des städtischen Friedhofs – jedoch nur die östliche Straßenseite, der Grenze des städtischen Friedhofs folgend bis zum Schnittpunkt mit der Lindener Straße, dieser Straße folgend – jedoch ausschließlich dieser Straße – bis zur Marktstraße – jedoch ausschließlich dieser Straße –, von hier Okerlauf in nördliche Richtung bis zum Ausgangspunkt.“

e) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Die Bestimmungen der §§ 1, 3 bis 10 sind zum 1. Januar 1986 in Kraft getreten.

(2) Die Bestimmungen der §§ 2 und 5, soweit sie durch diese Kirchenverordnung geändert worden sind, treten zum 1. April 1999 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten Vorschriften, die dieser Kirchenverordnung widersprechen oder entsprechen außer Kraft.

(4) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, diese Kirchenverordnung mit neuem Wortlaut im Amtsblatt bekanntzumachen und dabei redaktionelle Berichtigungen vorzunehmen.“

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. Februar 1999

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Christian Krause

**Bekanntmachung  
der Änderung der Satzung der  
Gemeindepflegestiftung  
zu St. Martini in Braunschweig**

Die Satzung der Gemeindepflegestiftung zu St. Martini in Braunschweig in der Neufassung vom 10. September 1970 ist durch Beschluß des Stiftungsvorstandes vom 18. Dezember 1998 geändert worden. Nachstehend werden die Satzungsänderungen bekanntgegeben.

Wolfenbüttel, den 25. Februar 1999

**Landeskirchenamt**

Niemann

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung  
der Gemeindepflegestiftung zu St. Martini in Braun-  
schweig in der Neufassung vom 10. September 1970**

§ 1: § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:  
„(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Wertpapiervermögen im Wert von 250.000,00 DM.“

§ 2: § 14 Abs. 5 der Satzung erhält folgende Fassung:  
„(5) Staatliche Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Braunschweig.“

§ 3: Inkrafttreten.

Die vorstehenden Satzungsänderungen treten am Tage ihrer Bekanntmachung im Landeskirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Braunschweig, den 18. Dezember 1998

gez. Denecke  
(Vorsitzender)

gez. Köppelmann  
(weiteres Vorstandsmitglied)

Vorstehende am 18. Dezember 1998 vom Stiftungsvorstand der Gemeindepflegestiftung zu St. Martini in Braunschweig beschlossene Satzungsänderungen werden – im Rahmen der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes als kirchlich zuständiger Behörde nach § 20 Abs. 2 Nds. Stiftungsgesetz – hiermit genehmigt.

Wolfenbüttel, den 17. Januar 1999

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
Landeskirchenamt**

i. A. gez. Siebert

---

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Satzung  
der Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz**

Der Stiftungsvorstand der Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz hat am 8. Juli 1998 der Stiftungssatzung, zuletzt geändert am 19. April 1995 (Amtsbl. 1996 S. 64), die nachstehende Neufassung gegeben. Die Bezirksregierung Braunschweig hat als staatliche Stiftungsbehörde am 2. Februar 1999 die Änderung des Stiftungszwecks, das Landeskirchenamt hat am 19. Februar 1999 die übrigen Satzungsänderungen im Rahmen seiner Zuständigkeit als kirchliche Stiftungsbehörde genehmigt.

Gemäß § 15 der Satzung ist die Neufassung der Stiftungssatzung vom 8. Juli 1998 am 19. Februar 1999 in Kraft getreten. Nachstehend wird die Neufassung bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 26. Februar 1999

**Landeskirchenamt**

Niemann

**Satzung  
der Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz**

**Geschichtliche Einleitung**

„Zu Schladen am Harz ist am 12. Mai 1851 von vier wohl-tätigen Männern, nämlich

1. Dr. med. Heinrich Christoph Grotjahn in Schladen,
2. Pastor Heinrich aus Gielde,
3. Pastor Schmahlstieg aus Burgdorf bei Börßum,
4. Bibelbote Hermann Oberschmidt,

die Gründung einer Anstalt zur Erziehung sittlich gefährdeter oder verwaarloster Knaben beschlossen worden. Diese Anstalt wurde im Steinfeld bei Schladen am 12. Oktober 1852 im Rohbau gerichtet und am 5. Oktober 1853 vom Hausvater Oberschmidt mit sieben Knaben bezogen. Christlicher Unterricht und christliche Zucht im Sinne der Evangelisch-lutherischen Kirche war für die Hausväter verpflichtend.“

Der Anstalt wurde vom ehemaligen Königlich Hannover-schen Ministerium des Innern durch Erlaß vom 18. September 1857 aufgrund des Statuts vom 28. Mai 1857 das Recht einer juristischen Person verliehen. Sie hieß „Rettungshaus bei Schladen“. Das am 25. Januar 1884 geänderte Statut wurde vom Preußischen Ministerium des Innern und dem Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin am 28. April 1884 bestätigt. Als 1928/29 die bisherige Erziehungsarbeit nachließ, wurde vom Verwaltungsrat am 9. April 1930 beschlossen, daß zum Stiftungszweck auch Altersfürsorge im Sinn der lutherischen Kirche gehören und die Anstalt die Bezeichnung „Grotjahn-Stiftung zu Schladen“ führen sollte. Dieser Beschluß wurde vom Regierungspräsi-denten zu Hildesheim am 29. April 1931 genehmigt.

Sie ist am 16. November 1936 vom Preußischen Finanzmi-nister zugleich im Namen des Reichsministers der Justiz als „Milde Stiftung“ anerkannt und beim Oberlandesgericht Celle in das Verzeichnis der „Milden Stiftungen“ aufgenommen worden.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung wurde das revidierte Statut vom 25. Januar 1884 mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 geändert.

Seitdem hat sich die Stiftung erheblich weiter entwickelt. Sie wurde in den Jahren 1976 – 1997 baulich völlig neugestal-tet und wird entsprechend der Anforderungen an die Struktur-qualität der zeitgemäßen Altenpflege angepaßt.

Nachdem inzwischen das Niedersächsische Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968 in Kraft getreten ist, wurde die folgen-de Satzung beschlossen:

**Satzung  
der Grotjahn-Stiftung zu Schladen**

**I**

**§ 1**

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schladen. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.

(2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 4. Juni 1969 ausgesprochen.

(3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V. und damit dem Diakoni-schen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland ange-schlossen.

**§ 2**

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Hilfe für alte und pflegebe-dürftige Menschen durch pflegerische, betreuerische und hauswirtschaftliche Angebote im stationären, im teilsta-tionären und im ambulanten Bereich. Ferner die Förderung der Aus- und Fortbildung im Zweckbereich.

(2) Die gesamte Arbeit der Stiftung steht unter dem Auftrag des Evangeliums und geschieht als ein Zeugnis der Diakonie.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3

#### Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen i. S. des § 6 Niedersächsisches Stiftungsgesetz besteht insbesondere aus:

- a) Grundvermögen mit zum Teil darauf errichteten Gebäuden und Anlagen,
- b) Inventar mit den in den Inventarverzeichnissen aufgeführten beweglichen Gegenständen,
- c) Zustiftungen.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch:

- a) Erträge des Stiftungsvermögens,
- b) Zuwendungen Dritter,
- c) Vergütung und Pflegegelder.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden.

(4) Die Erträgnisse der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und so lange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung einer solchen Rücklage geschieht aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates.

### § 4

#### Organe

(1) Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat,
- b) der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer notwendigen und angemessenen baren Auslagen.

(3) Der Stiftungsvorstand ist hauptberuflich tätig und steht zur Stiftung in einem Anstellungsverhältnis. Er wird vom Stiftungsrat angestellt und abberufen.

(4) Die Organmitglieder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind dem kirchlichen Auftrag verpflichtet. Sie sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet. Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sein.

(5) Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet.

## II

### § 5

#### Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 12 und höchstens 15 Mitgliedern. Die Ämter der Stiftungsratsmitglieder sind Ehrenämter.

(2) Sinkt die Mitgliederzahl unter 12, so hat der Stiftungsrat in seiner nächsten Sitzung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

(3) Jedes Mitglied wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl und die Wiederwahl ist zulässig bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres. Ist bis zum Ausscheiden die Neuwahl nicht durchgeführt, so versehen die bisherigen Stiftungsratsmitglieder ihr Amt bis zur Neuwahl.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, deren Amtsdauer mit Ablauf der persönlichen Amtszeit gemäß Absatz 3 endet. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Stiftungsrates ist der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

(6) Der Stiftungsrat kann ein Mitglied abberufen, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat.

### § 6

#### Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat beaufsichtigt die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes und berät diesen. Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen oder in Erweiterung des Stiftungszwecks,
2. Entgegennahme und Verabschiedung des Voranschlages für das laufende Rechnungsjahr,
3. Entgegennahme und Genehmigung des vom Stiftungsvorstand alljährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichtes sowie Genehmigung und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht,
4. Genehmigung von Neu- und Umbauvorhaben, von An- und Verkauf von Grundstücken sowie von Kreditaufnahmen, soweit der Wert von DM 50.000,- überschritten wird,
5. Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben,
6. Bildung von Rücklagen sowie Entscheidung über Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen (§ 3 Abs. 4),
7. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates, des Ständigen Ausschusses und des Stiftungsvorstandes,
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
9. Bestellung des Abschlußprüfers,
10. Anstellung der leitenden Mitarbeiter, wobei der Stiftungsrat den Kreis der mit Leitungsaufgaben beauftragten Mitarbeiter festlegt,

11. Aufstellung der Dienstanweisung für den Stiftungsvorstand.

(2) Der Stiftungsrat ist Beschwerdeorgan über Entscheidungen des Stiftungsvorstandes.

#### § 7

##### Sitzungen des Stiftungsrates

(1) Sitzungen des Stiftungsrates werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, bzw. so oft die Lage es erfordert, anberaunt. Sie sind anzusetzen, wenn dies mindestens drei Mitglieder verlangen. Die Einladungen mit Angabe der Tagesordnung sollen zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zugegangen sein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden, auf die Gründe ist bei der Ladung hinzuweisen.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder dessen Stellvertreterin/dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Sitzung zuzustellen.

(3) Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Stiftungsrat kann weitere Personen, insbesondere Sachverständige, zur Sitzung hinzuziehen.

#### § 8

##### Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind unter denen sich die Vorsitzende/der Vorsitzende oder dessen Stellvertreterin/dessen Stellvertreter befinden muß. Ist der Stiftungsrat nicht beschlußfähig, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende anordnen, daß bei der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

(2) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, Übernahme neuer diakonischer Aufgaben oder Auflösung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

(3) Bei der Neuwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates infolge Ausscheidens durch Zeitablauf (§ 6 Nr. 7), die vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens durchzuführen ist, wirken die ausscheidenden Mitglieder nicht mit. In diesem Fall genügt bei der ersten Einberufung zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von sieben Mitgliedern und bei der zweiten Einberufung von fünf Mitgliedern. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Scheiden die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig aus, so leitet die Wahl das an Lebensjahren älteste Mitglied. Dieses Mitglied beruft und leitet die alsbald anzusetzende Sitzung des

Stiftungsrates zur Neuwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme. Soweit persönliche Belange eines Mitgliedes den Gegenstand der Beschlußfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.

#### § 9

##### Ständiger Ausschuß des Stiftungsrates

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Stiftungsrates sowie mindestens zwei weitere vom Stiftungsrat gewählte Mitglieder bilden den Ständigen Ausschuß des Stiftungsrates. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Aufgaben und Entscheidungsbefugnis des Ständigen Ausschusses werden vom Stiftungsrat abgegrenzt und festgelegt.

#### § 10

##### Stiftungsvorstand

(1) Stiftungsvorstand ist die Leiterin/der Leiter aller Einrichtungen der Stiftung. Für den Fall der Verhinderung bestellt der Stiftungsrat eine/einen oder mehrere Vertreterinnen/Vertreter.

(2) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung. Er führt die Geschäfte im Rahmen von Gesetz, Satzung, aufgestellten Richtlinien und gegebenen Weisungen. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Stiftungsvorstand unterliegt der Aufsicht des Stiftungsrates.

(3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sind nach Absatz 1 Satz 2 wegen Verhinderung des Stiftungsvorstandes mehrere Vertreterinnen/Vertreter bestellt worden, bedarf es der Unterschriften sämtlicher bestellten Vertreterinnen/Vertreter.

#### § 11

##### Wirtschaftsführung

(1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 12

##### Vorschlag und Jahresabschluß

(1) Rechtzeitig zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Vorschlag aufzustellen. Dieser muß alle Erträge und Aufwendungen – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt – die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, auszuweisen und zum Ausgleich zu bringen. Dieser Vorschlag muß vom Stiftungsrat entgegengenommen und verabschiedet werden.

(2) Nach Abschluß des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Erträge und Aufwendungen des abgeschlossenen Rechnungsjahres einen Jahresabschluß mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu fertigen. Der Jahresabschluß ist vom Stiftungsrat festzustellen. Der geprüfte Jahresabschluß ist spätestens fünf Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

(3) Die Entlastung erteilt die kirchliche Stiftungsbehörde.

### § 13

#### Genehmigung und Vermögensanfall

(1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Stiftungsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Stiftungsbehörde zu genehmigen.

(2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken in Größe von mehr als einem Hektar sowie zur Aufnahme von Darlehen im Betrage von mehr als DM 200.000,- bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.

(3) Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die es jedoch nur für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden darf und nach Möglichkeit im Sinn des bisherigen Stiftungszweckes verwenden soll.

### § 14

#### Aufsicht über die Stiftung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsbehörde.

(2) Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Stiftungsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Stiftungsbehörde wenden muß, sind diese über die kirchliche Stiftungsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(3) Kirchliche Stiftungsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach §§ 10 Absatz 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.

(4) Staatliche Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Braunschweig.

### § 15

#### Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekanntzumachen.

(2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

von Bülow  
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Schladen, im Juli 1998

Als die nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 07. 1968 (Nieders. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 20. 12. 1985 (Nieders. GVBl. S. 609) zuständige Stiftungsbehörde genehmige ich gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 a. a. O. die vorstehende am 25. 11. 1998 beschlossene Neufassung der Satzung der Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz hinsichtlich des Stiftungszwecks.

Braunschweig, den 02. 02. 1999

**Bezirksregierung Braunschweig**  
301.11741/2-9

Im Auftrage

Korte

Gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 in der geltenden Fassung genehmigen wir hiermit im Rahmen unserer Zuständigkeit als kirchliche Stiftungsbehörde die vorstehende Stiftungssatzung.

Wolfenbüttel, den 19. Februar 1999

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig**  
Landeskirchenamt

i. A. Siebert

RS 931

#### **Bekanntmachung** **zur Vermögensschaden-Haftpflicht-** **Sammelversicherung**

Der im Amtsblatt 1983 ab Seite 38 bekanntgemachte Vermögensschaden-Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig wurde zwischenzeitlich dahingehend geändert, daß die Selbstbeteiligung je Schadenfall von 1.500,00 DM auf 3.000,00 DM angehoben wurde.

Wir bitten um handschriftliche Einbesserung.

Wolfenbüttel, den 30. März 1999

**Landeskirchenamt**

Niemann

### Namengebungen für Kirchengemeinden

1. Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Calvörde hat sich durch Beschluß vom 24. September 1998 den Namen gegeben:

„Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg Calvörde“.

Das Landeskirchenamt hat diese Namengebung am 25. September 1998 aufsichtlich genehmigt.

2. Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Köchingen hat sich durch Beschluß vom 1. Februar 1999 den Namen gegeben:

„Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Köchingen in Vechelde“.

Das Landeskirchenamt hat diese Namengebung am 5. Februar 1999 aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 8. Februar 1999

#### Landeskirchenamt

Niemann

---

#### Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekanntgemacht:

Die folgenden Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. Kirchengemeinde Calvörde (Propstei Vorsfelde)

Siegelbild: St. Georg auf einem Pferd als Drachentöter

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. GEORG CALVÖRDE

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Beizeichen: ohne

2. Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist Vorsfelde in Wolfsburg (Propstei Vorsfelde)

Siegelbild: Darstellung des Apostels Petrus

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. PETRUS/HEILIGGEIST VORSFELDE IN WOLFSBURG

Siegelausführung: Kleinsiegel in Gummi

Beizeichen: „3“ im oberen Scheitelpunkt

3. Kirchengemeinde St. Stephani Helmstedt (Propstei Helmstedt)

Siegelbild: Darstellung der Stephanus-Figur aus der St. Stephanie-Kirche

Siegelumschrift: Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephani Helmstedt

Siegelausführung: Kleinsiegel in Gummi spitz-oval

Beizeichen: Kreuz im unteren Scheitelpunkt

Wolfenbüttel, den 29. März 1999

#### Landeskirchenamt

Niemann

---

RS 705

### Berichtigung der Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Verteilung der Landeskirchensteuer (Kirchensteuerverteilungsgesetz) vom 23. Januar 1999

Im landeskirchlichen Amtsblatt 1999, Stück 2, vom 1. März 1999, Seite 47 in § 2 Abs. 1 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes muß das Datum „31. 12. 1998“ und nicht 31. 12. 1988“ lauten.

Es wird um handschriftliche Einbesserung gebeten.

Wolfenbüttel, den 15. März 1999

#### Landeskirchenamt

Dr. Fischer

---

### Ausschreibungen von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **St. Paulus Oker in Goslar und Zusatzauftrag Mithilfe in der Kirchengemeinde Martin Luther Oker in Goslar**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1999 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Winnigstedt mit Roklum**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1999 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Winnigstedt und Roklum zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Johannis Bez. II in Braunschweig**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1999 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Johannis Bez. III in Braunschweig** im Umfang eines **halben Dienstauftrages**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1999 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

#### Berichtigung

Die Pfarrstelle **St. Johannis Bez. II in Braunschweig** ist im Amtsblatt Stck. 2 vom 1. März versehentlich als halbe Stelle ausgeschrieben worden. Richtig hätte es heißen müssen: Die Pfarrstelle **St. Johannis Bez. III in Braunschweig** im Umfang eines **halben Dienstauftrages**.

Wolfenbüttel, den 2. Mai 1999

Landeskirchenamt

Müller

---

#### Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **St. Trinitatis Bez. West in Wolfenbüttel** ab 1. April 1999 auf seinen Antrag im Umfang eines halben Dienstauftrages durch Pfarrer **Claudius Müller**, der die Pfarrstelle bisher mit einem vollen Dienstauftrag versehen hat.

Eine Stelle für **religionspädagogische Beratung und Fortbildung im Diakonischen Werk in Braunschweig (Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe)** ab 1. April 1999 durch Pfarrer **Friedrich Krüger**, bisher Umweltbeauftragter der Landeskirche.

Die Pfarrstelle **St. Mariae-Jakobi Bez. I. in Salzgitter** ab 1. Mai 1999 durch Pfarrer **Tim-Florian Meyer**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Eine Stelle für **besondere Dienste zur Mithilfe in der Propstei Schöppenstedt** ab 1. Mai 1999 durch Pfarrer **Dr. Christoffer H. Grundmann**, bisher beurlaubt.

Eine Stelle für die **Entwicklung von Koordinierungs- und Kooperationsmodellen gemeindlicher Arbeit in der Innenstadt in Braunschweig im Umfang von 50 % sowie 50 % Öffentlichkeitsarbeit in der Propstei Braunschweig** ab 1. Mai 1999 durch Pfarrer **Peter Rainer Carls**, bisher Pfarrer auf Probe in Braunschweig.

Wolfenbüttel, den 2. Mai 1999

Landeskirchenamt

Müller

---

#### Personalnachrichten

##### Versetzung in den Ruhestand:

Pfarrer **Uve Behrens**, Wolfenbüttel, mit Ablauf des 31. März 1999.

##### Landeskirchenamt

Frau Pfarrerin **Brigitte Müller, Wittmar**, wurde mit Wirkung vom 1. April 1999 unter Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur **Oberlandeskirchenrätin** für die Dauer von mindestens 10 Jahren ernannt.

Frau Regierungsdirektorin **Dr. Karla Sichelschmidt, Bonn**, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1999 unter Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur **Oberlandeskirchenrätin** ernannt.

Herr Oberlandeskirchenrat **Hartwig Niemann, Wolfenbüttel**, wurde mit Ablauf des 30. April 1999 in den Ruhestand versetzt.

Wolfenbüttel, den 2. Mai 1999

Landeskirchenamt

Müller

---